

Merkblatt zur Angemessenheit der Versorgungszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (vgl. auch BMF vom 14.10.2002)

Einleitung

Aufwendungen der Gesellschaft für die betriebliche Altersversorgung eines (wesentlich beteiligten) Geschäftsführers sind nur anzuerkennen, wenn sie betrieblich veranlasst sind. (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG). Geprüft wird dies im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung der unmittelbaren Pensionszusage als Ziel einer guten Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers.

Unangemessen hohe Versorgungszusagen sind in der Folge als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen.

Zur Prüfung der Angemessenheit stehen neben Einzelkriterien auch eine Faustformel der Finanzverwaltung und die sog. 75%-Grenze zur Verfügung.

1. Prüfung der Angemessenheit

Geprüft wird die Angemessenheit der Gesamtbezüge des beteiligten Geschäftsführers nachfolgenden Kriterien:

- Barvergütung (laufendes Gehalt, Tantieme)
- Prämien für eine Direktversicherung und eine ergänzende Versorgungszusage
- Übernahme der Steuern auf solche Prämien
- sonstige Sachbezüge (z.B. Dienstwagen)

Anhaltspunkte zur Prüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines GGF kann als Orientierungsmaßstab die vom OFD Karlsruhe im Rahmen einer Verfügung erstellten Angemessenheitstabelle herangezogen werden (zuletzt aktualisiert für das Jahr 2017), welche nach Umsatz sowie Mitarbeiterzahl nach Branchen aufgeteilt ist und entsprechende Bandbreiten für eine angemessene Gesamtvergütung liefert.

Nachfolgender Link zeigt beispielhaft, an welchen Werten man sich in Baden-Württemberg orientieren kann. ([hier klicken](#))

2. Fiktive Jahresnettoprämie

Der Wert der ergänzenden Versorgungszusage ist in die Prüfung der Angemessenheit mit der **fiktiven Jahresnettoprämie** einzubeziehen (KStH 2015 H 8.7. „Angemessenheit“).

Definition: Die fiktive Jahresnettoprämie ist die Prämie, die die Gesellschaft jährlich an eine Versicherung zahlen müsste, um von dieser die zugesagten Leistungen zu erhalten. Diese ist mit dem Rechnungszins (6 %) zu ermitteln. Abschluss- und Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde.

3. Faustformel der Finanzverwaltung

Die Ermittlung der „angemessenen“ Gesamtbezüge erfolgt im Einzelfall durch Schätzung.

Faustformel der Finanzverwaltung: Die Gesamtbezüge sind unter Berücksichtigung von Ertragslage und Eigenkapitalverzinsung dann angemessen, wenn der Gesellschaft nach Abzug der Geschäftsführervergütung noch ein Jahresüberschuss (vor Steuer) in der Höhe der Geschäftsführervergütung verbleibt.

4. Hilfsmittel

Hilfsmittel: Fremdvergleich (BFH, Urteil vom 27.02.2003)

Als anerkanntes Hilfsmittel dient auch der interne Fremdvergleich. Dabei wird die Versorgung mit nicht beteiligten Geschäftsführern und leitenden Angestellten der gleichen Gesellschaft.

Ebenso bietet der äußere Fremdvergleich mögliche Anhaltspunkte, indem man die Vergütung vergleicht, welche gleichartige Betriebe ihren Geschäftsführern zahlt.

Folge einer unangemessen hohen Gesamtvergütung ist die verdeckte Gewinnausschüttung. Diese ist dann anzunehmen, wenn die vom Finanzgericht ermittelte Angemessenheitsgrenze um mehr als 20 % überschritten wird. (BFH-Urteil vom 28.06.1989- I R69/85, BStBl. II 1989, 854, 856; BMF-Schreiben vom 14.10.2002 unter D.3 c)).

5. 75 %-Grenze

Die 75 %-Grenze ist der Hauptanwendungsfall für eine sog. Überversorgung. Auch hier geht es darum, dass die übermäßig hohe Versorgung nicht rückstellungsfähig nach § 6a EStG ist und zu der Annahme einer unzulässigen Vorwegnahme künftiger Erhöhungen der Aktivbezüge führt.

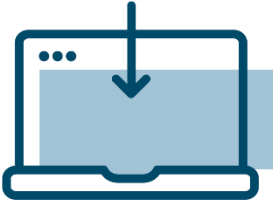
Nach dem Schreiben des BMF vom 03.11.2004 – IV B 2 – S 2176 – 13/04, BStBl. I 2004 gilt dies gleichermaßen für Gesellschafter- Geschäftsführer bzw. Vorstände und auch nicht beteiligte Geschäftsführer/ Vorstände.

5.1. Wie wird die 75%-Grenze angewendet?

- 1) Stichtagsbezogene Anwendung der 75 %-Grenze. Zu jedem Bilanzstichtag wird die Höhe der insgesamt zugesagten betrieblichen Altersleistungen ins Verhältnis zu dem im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt des pensionsberechtigten Geschäftsführers/ Vorstands gesetzt wird.
- 2) Aktivbezüge (§ 2 LStDV) = fixe und variable Barbezüge (z.B. Bonifikationen) sowie Firmen-Beiträge zur Direktversicherung, Pensionskasse und -fonds

3) Versorgungsleistungen

Für die Prüfung einer Überversorgung werden sämtliche zum Bilanzstichtag von der Gesellschaft finanzierten Versorgungsleistungen und ggf. vorhandene Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente ins Verhältnis zu den Aktivbezügen gesetzt.



Sie wollen mehr erfahren? Mit unserem E-Book zeigen wir Ihnen, wie Sie in ihre finanzielle Freiheit investieren können. [Jetzt kostenfrei downloaden.](#)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Kontaktieren Sie uns gerne bei Fragen oder wenn Sie eine Beratung wünschen:

Tel: +49 6251 82756 0

Fax: +49 6251 8275699

E-Mail: welcome@pensexpert.de

PensExpert GmbH

Rudolf-Diesel-Straße 24

64625 Bensheim